

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

26

FGG § 20 Abs. 1; BGB § 1587o; VAHRG §§ 3a Abs. 3 Satz 2, 3b

Ein Träger der betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich in Betracht kommt, ist am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich auch dann nicht materiell beteiligt und nicht beschwerdebefugt, wenn die Parteien durch eine Vereinbarung gemäß § 1587o BGB einen Ausgleich nach § 3b VAHRG ausschließen, das Gericht diese Vereinbarung genehmigt und in seiner Entscheidung aufgrund des § 53d FGG nicht prüft, ob ein Ausgleich nach § 3b VAHRG gerechtfertigt wäre (Ergänzung zum Senatsbeschuß vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87).

BGH, Beschluß vom 22. Februar 1989 - IVb ZB 210/87 - OLG Celle
AG Wennigsen

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 210/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rosemarie B [REDACTED] geb. W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED] a,
Ba [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte v. [REDACTED],
I. Instanz: v. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
Wi [REDACTED]straße [REDACTED], Ha [REDACTED] -

gegen

Jochachim B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], Ba [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED]-[REDACTED],
I. Instanz: V [REDACTED]Straße [REDACTED],
Ha [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
Be [REDACTED] [REDACTED], Vers.-Nr.: 50 [REDACTED] W [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED],
2. Beamtenversicherungsverein des D [REDACTED] Bank- und Bankier-
gewerbes (a.G.), K [REDACTED]damm [REDACTED], Be [REDACTED] [REDACTED],
zu Mitgl.Nr.: [REDACTED] [REDACTED],

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. We [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 21. Zivilsenats - Senat für Familien-
sachen - des Oberlandesgerichts Celle vom
19. November 1987 wird auf Kosten des Be-
amtenversicherungsvereins des Deutschen
Bank- und Bankiergewerbes zurückgewie-
sen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

I.

Die Parteien haben in dem zwischen ihnen anhängigen
Scheidungsverbundverfahren in der mündlichen Verhandlung vom
11. März 1987 durch gerichtlichen Vergleich hinsichtlich der
Versorgungsanwartschaften des Ehemannes (Antragsgegner) bei
der D[REDACTED] Bank und beim Beamtenversicherungsverein des
D[REDACTED] Bank- und Bankiergewerbes (BVV, weiterer Beteilig-
ter zu 2) den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verein-
bart. Das Familiengericht hat den Vergleich in derselben

WI



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verhandlung durch verkündeten Beschluß genehmigt und die Ehe der Parteien geschieden. Durch gesonderten Beschluß vom 13. März 1987 hat es im Wege des Splittings Anwartschaften des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 444,75 DM auf die Ehefrau (Antragstellerin) übertragen. Dabei ist es von der Wirksamkeit des Vergleichs ausgegangen. Versorgungsanrechte der Ehefrau außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hat es nicht festgestellt.

Der BVV, der am Verfahren erster Instanz nicht beteiligt worden war, hat am 29. Oktober 1987 gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt. Er hat geltend gemacht, hinsichtlich des bei ihm bestehenden Versorgungsanrechts des Ehemannes sei zu Unrecht nicht von den Ausgleichsmöglichkeiten des § 3b VAHRG Gebrauch gemacht worden. Dadurch werde er unter Umständen mit einer Ausgleichsrente aus dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) belastet.

Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der BVV nicht beschwerdebefugt sei. Dagegen richtet sich dessen weitere Beschwerde.

II.

Die gemäß § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte weitere Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Oberlandesgericht zu Recht eine Beschwerdebefugnis des BVV nach § 20 Abs. 1 FGG verneint hat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluß vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen), ist ein privatrechtlich organisierter Träger der betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) in Betracht kommt, am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell beteiligt und kann mit der Beschwerde nicht geltend machen, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden. Diese Vorschrift schützt in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung einer eigenständigen Versorgung. Wird nach ihr ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, so wird der Versorgungsträger nur reflexartig begünstigt; sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs reicht nicht aus, ihn am Verfahren materiell zu beteiligen. Wird § 3b VAHRG vom Gericht fehlerhaft angewendet, ist er nur mittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen, so daß die Voraussetzungen für seine Beschwerdebefugnis nach § 20 Abs. 1 FGG nicht vorliegen. Die entsprechende Anwendung der Regeln über die zivilprozessuale Nebenintervention kommt nicht in Betracht. Beteiligt und gegebenenfalls beschwerdebefugt ist der Versorgungsträger erst, wenn vor dem Familiengericht unmittelbar über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gestritten wird.

Die Frage der materiellen Beteiligung und Beschwerdebefugnis des Trägers der betrieblichen Altersversorgung ist nicht anders zu beurteilen, wenn, wie im vorliegenden Fall,

die Parteien den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich der Anrechte eines Ehegatten in der betrieblichen Altersversorgung vereinbaren, das Gericht diese Vereinbarung genehmigt und in der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Ausgleich aufgrund des § 53d FGG nicht prüft, ob die Anrechte nach § 3b VAHRG auszugleichen sind. Eine derartige Vereinbarung gemäß § 1587o BGB kann gerade den Sinn haben, das Gericht von einem Ausgleich nach § 3b VAHRG, insbesondere in der belastenden Form der Beitragsentrichtung in die gesetzliche Rentenversicherung, abzuhalten (vgl. dazu Göppinger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung 6. Aufl. Rdn. 437). Dem Hinweis im Beschluß des Amtsgerichts vom 13. März 1987, die Ehefrau lehne "zur Zeit" Ausgleichsansprüche hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes ab, ist zu entnehmen, daß dies auch vorliegend der Fall ist. Da § 3b VAHRG eine Schutzvorschrift zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ist, begegnet es keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn durch eine Vereinbarung gemäß § 1587o BGB auf diesen Schutz verzichtet wird. Allerdings wird im Schrifttum vertreten, ein Versorgungsträger sei dann am Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls beschwerdebefugt, wenn eine Vereinbarung gem. § 1587o BGB seiner Zustimmung bedürfe (vgl. Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber Eherecht § 53d FGG Rdn. 9, 14). Es kann dahinstehen, ob dieser Meinung zu folgen ist, weil nicht ersichtlich ist, daß die Vereinbarung vom 11. März 1987 der Zustimmung des BVV bedurft hätte.

Ein Zustimmungserfordernis folgt insbesondere nicht aus § 3 a Abs. 3 Satz 2 VAHRG, wonach die Parteien durch eine Vereinbarung nach § 1587 o BGB den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ohne Zustimmung des Versorgungsträgers nicht über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinaus

ausdehnen können (vgl. dazu BT-Drucks. 10/5447 S. 12). Hat der Versorgungsträger der Vereinbarung nicht zugestimmt und übersteigt die vereinbarte Ausgleichsrente die nach dem Gesetz geschuldete, so kann er dies gegenüber einem Anspruch auf verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einwenden. Seine Interessen erfordern daher weder eine Beteiligung am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch gar eine Beschwerdebefugnis. Im übrigen könnte der BVV auch einem Anspruch auf verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht mit der Begründung entgegentreten, das bei ihm bestehende Anrecht habe nach § 3 b VAHRG (teilweise) öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden müssen. Denn da die Vorschrift - wie ausgeführt - in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten schützt, den Versorgungsträger aber nur reflexartig begünstigt (Senatsbeschuß vom 18. Januar 1989 aaO), ist unter der "nach dem Gesetz geschuldeten Ausgleichsrente" im

Sinne des § 3 a Abs. 3 Satz 2 VAHRG diejenige zu verstehen,
die sich nach der gesetzlichen Regel, ohne die in § 3 b
Abs. 1 VAHRG zugelassenen besonderen Regelungsmöglichkeiten
ergibt.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp